

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 690359
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Lauterbrunnen, Wasserkraftrecht Nr. 19069, Sousbach; Konsortium WKW Sousbach – Wasserkraftwerk Sousbach, Wasserkraftkonzession

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage	2
3	Projektbeschrieb.....	2
4	Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss	3
4.1	Verfahren und Zuständigkeit (Ziffer 3.2).....	3
4.2	Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.6)	3
4.3	Bewilligung der Wasserentnahme (Ziffer 3.7)	3
4.4	Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.9)	3
4.5	Einsprachen (Ziffer 3.10)	4
5	Antrag.....	4



1 Zusammenfassung

Der Soubach im Lauterbrunnental hat das Potenzial für eine hohe Stromproduktion. Deshalb ist seit Jahren ein Konzessionsverfahren pendent, an dem sich anfänglich verschiedene Gesuchsteller beteiligt haben. In der Märzsession 2012 hat sich der Grosse Rat im Grundsatz für das Konzessionsgesuch der BKW entschieden und die BKW dabei verpflichtet, der EWL Genossenschaft Lauterbrunnen (EWL) eine Offerte für eine Partnerschaft anzubieten.

Mit dem nun geplanten Wasserkraftwerk Soubach können jährlich im Durchschnitt 28,2 GWh Strom produziert werden. Damit ist die Anlage von nationalem Interesse und trägt einen Anteil von rund 10 % an das vom Kanton angestrebte Ausbauziel von mindestens 300 GWh/a bei.

Gegen das Vorhaben sprechen andererseits Interessen des Gewässerschutzes, der Fischerei sowie des Landschafts- und Naturschutzes, die umfassend geprüft wurden. Diese Interessen vermögen jedoch insgesamt das hohe öffentliche Interesse an der Stromproduktion aus Wasserkraft und das wirtschaftliche Interesse des Konzessionärs am Projekt nicht zu überwiegen. Das Vorhaben lässt sich umweltverträglich realisieren.

2 Ausgangslage

Am 30. Juni 2010 reichte die BKW FMB Energie AG (heute BKW AG, nachfolgend BKW) beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) ein Konzessionsgesuch ein für die Nutzung der Wasserkraft des Soubachs. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Kleinkraftwerk Soubach, bestehend aus der EWL und der Axpo AG, reichte am 12. Mai 2011 ebenfalls ein Konzessionsgesuch ein für die Nutzung der Wasserkraft des Soubachs. Da die beiden Gesuche zum Teil denselben Streckenabschnitt betrafen, vereinigte das AWA die Konzessionsverfahren.

Der Grosse Rat gab dem Konzessionsgesuch der BKW gegenüber demjenigen der ARGE Kleinkraftwerk Soubach den Vorzug. Er beschloss am 26. März 2012, das Konzessionsverfahren zum Gesuch der BKW weiterzuführen und wies das Konzessionsgesuch der ARGE Kleinkraftwerk Soubach ab. Gleichzeitig verpflichtete er die BKW, der EWL eine Offerte für eine Partnerschaft anzubieten.

Die gegen den Grossratsbeschluss eingereichte Beschwerde der ARGE Kleinkraftwerk Soubach wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 22. April 2013 ab.

In der Folge haben die EWL und die BKW Ende 2014 als gleichberechtigte Partner das Konsortium WKW Soubach (Konsortium) gegründet mit dem Ziel, das Kraftwerksprojekt am Soubach gemeinsam zu realisieren. Die beiden im 2010 bzw. 2011 eingereichten Konzessionsgesuche wurden optimiert. Im Januar 2016 reichte das Konsortium das überarbeitete Konzessionsgesuch ein.

3 Projektbeschreibung

Das Konsortium WKW Soubach beabsichtigt, das Wasserkraftpotenzial des Soubachs zwischen Schluuchi, unterhalb des Soslagers, bis Sandweidli zur Energieerzeugung zu nutzen. Das geplante Wasserkraftwerk Soubach nutzt eine maximale Wassermenge von 1'400 l/s, weist eine Bruttofallhöhe von 922 m auf, verfügt über eine maximal mögliche Leistung ab Generator von 10.6 MW und produziert jährlich im Durchschnitt 28.2 GWh Strom.

4 Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss

4.1 Verfahren und Zuständigkeit (Ziffer 3.2)

Für Wasserkraftanlagen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von über 10 MW erteilt der Grosse Rat die Konzession. Entsprechende Anlagen sind der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Es wird deshalb ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In der ersten Stufe entscheidet der Grosse Rat über die Konzession. In der nachfolgenden zweiten Stufe wird das AWA als Baubewilligungsbehörde über das Bauprojekt entscheiden.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Bern, der WWF Schweiz, der WWF Bern, aqua viva, der Fischereiverein Bönigen und die Fischereipachtvereinigung Interlaken haben gegen das Vorhaben Einsprachen eingereicht.

4.2 Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.6)

Gemäss der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das dafür zuständige Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann das geplante Wasserkraftwerk Soubach umweltverträglich realisiert werden.

4.3 Bewilligung der Wasserentnahme (Ziffer 3.7)

Die Abwägung aller erheblichen, in Frage stehenden Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt, dass die beantragte Mindestrestwassermenge von 50 l/s den gesetzlichen Anforderungen genügt. Aus der geplanten Wasserentnahme resultiert allerdings ein Lebensraumverlust für die als potenziell gefährdet eingestufte Bachforelle. Der Konzessionär wird daher verpflichtet, die vorgeschlagene Ersatzmassnahme an der Weissen Lutschine umzusetzen. Zudem wird der Konzessionär verpflichtet, die schützenswerten Moos-, Flechten- und Farnvorkommen entlang der Restwasserstrecke im Rahmen eines Monitoring-Programms sorgfältig zu überwachen. Sollte das Monitoring Beeinträchtigungen aufzeigen, müsste der Konzessionär für geeignete Schutzmassnahmen und/oder angemessene Ersatzmassnahmen sorgen.

4.4 Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.9)

Die erwartete Jahresproduktion des Wasserkraftwerks Soubach beträgt 28.2 GWh. Damit ist die Anlage von nationalem Interesse und trägt einen Anteil von rund 10 % an das vom Kanton angestrebte Ausbauziel von mindestens 300 GWh/a bei.

Gegen das Vorhaben sprechen andererseits Interessen des Gewässerschutzes, der Fischerei sowie des Landschafts- und Naturschutzes, die im Rahmen des Konzessionsverfahrens eingehend geprüft wurden. Die Abklärungen haben ergeben, dass diese Interessen nicht erheblich betroffen werden. Die vorgesehene Restwassermenge von 50 l/s wird der Bedeutung des betroffenen Gewässerabschnitts als Lebensraum für Fische und als Landschaftselement genügend Rechnung tragen. Dabei sind jedoch gewisse Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden. Diese sind im Rahmen der Interessenabwägung als geringfügig einzustufen und vermögen insgesamt das hohe öffentliche Interesse an der Stromproduktion aus Wasserkraft und das wirtschaftliche Interesse des Konzessionärs am Projekt nicht zu überwiegen.

4.5 Einsprachen (Ziffer 3.10)

Insgesamt wurden 8 Einsprachen eingereicht, die im Rahmen des Gesuchsverfahrens eingehend geprüft wurden. Nicht alle Anliegen können berücksichtigt werden.

Der Konzessionär hat zusätzliche Nachweise zur Plausibilisierung der Restwasserdaten nachgereicht und damit das Anliegen der Einsprechenden nach ausreichenden hydrologischen Messungen erfüllt.

Dem weiteren Anliegen, es sei in der Konzession eine verbindliche Erfolgskontrolle (inkl. Nachbesserungspflicht) für die angeordneten Massnahmen zu verankern, wird formal nicht entsprochen. Der Konzessionär wird verpflichtet, die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sach- und zeitgerecht umzusetzen, die Wassernutzungsanlagen gemäss den Bestimmungen über das Nutzungsrecht zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Zudem hat der Konzessionär die schützenswerten Moos-, Flechten- und Farnvorkommen entlang der Restwasserstrecke im Rahmen des vorgeschlagenen Monitoring-Programms zu überwachen und im Fall einer Beeinträchtigung für geeignete Schutzmassnahmen und/oder angemessene Ersatzmassnahmen zu sorgen.

Ebenfalls entsprochen wird dem Anliegen, es sei eine Rückbaupflicht nach der Betriebsphase zu verfügen.

Die weiteren Anträge der Einsprechenden werden abgewiesen. Zu den Begründungen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen im Konzessionsentscheid.

5 Antrag

Wir beantragen, dem Konzessionsbeschluss zuzustimmen.

Beilagen

- Konzessionsentwurf
- Übersichtskarte